

Kriterienkatalog für finanzielle Zusatzförderung von Erasmus-Studierenden mit geringeren Chancen im Förderjahr 2022/23

Die Top-ups sind untereinander nicht kombinierbar. (d.h. z.B.: es werden für erwerbstätige Studierende, die Erstakademiker sind, nicht zwei top-ups gezahlt.), können aber mit den Top-ups für Praktika und green travel kombiniert werden.

Die Top-ups für Behinderte, Chronisch Kranke und Studierende mit Kindern sind obligatorisch, die top-ups für erwerbstätige Studierende und Erstakademiker*innen sind optional. Die TU Hamburg behält sich eine Zahlung in Abhängigkeit von der bewilligten Gesamtfördersumme vor.

Zielgruppe	Förderfähigkeitskriterien	Nachweise	Art der Förderung
Erwerbstätige Studierende	<ul style="list-style-type: none">Die Erwerbstätigkeit muss mindestens sechs Monate fortlaufend mit zeitlichem Bezug zur Mobilität ausgeübt worden sein. Da zum Zeitpunkt der Bewerbung noch keine entsprechenden Informationen zur Verfügung standen, bezieht sich der Zeitraum für das Wintersemester 22/23 auf 6 Monate in einem Zeitfenster von Januar 2022 bis zum Antritt des Auslandsaufenthalts, für das Sommersemester 2023 ab Juni 22. Die Tätigkeit im Entsendeland wird während des Auslandsaufenthaltes nicht fortgeführt. Eine Kündigung ist keine Voraussetzung, der Arbeitsvertrag kann auch pausiert werden.	Verpflichtend <ul style="list-style-type: none">Ehrenwörtliche Erklärung, in welcher von der begünstigten Person die Zugangsvoraussetzungen und das Vorhandensein von Nachweisen bestätigt werden, sowie das Einverständnis erklärt wird, diese Nachweise auf Aufforderung der entsendenden Hochschule vorzuhalten.Mögliche Nachweise: beispielsweise Gehaltsabrechnungen, Steuererklärungen. Bitte halten Sie diese mindestens 5 Jahre vor.	<ul style="list-style-type: none">Long term: 250 EUR/ MonatShort term: 5-14 Tage: einmalig 100 EUR 15-30 Tage: einmalig 150 EUR

- Während des Mindestzeitraumes der Ausübung vor Bewerbung muss der **monatliche Erwerb über 450 EUR und unter 850 EUR liegen** (Nettoverdienst aller Tätigkeiten pro Monat aufaddiert).
- Es handelt sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Ausgenommen sind i.d.R. Tätigkeiten, die in Selbständigkeit ausgeübt werden und duale/berufsbegleitende Studiengänge mit einem festen Gehalt.

**Erstakademikerinnen und
Erstakademiker (Studierende aus
einem nicht akademischen
Elternhaus)**

- Beide Elternteile oder Bezugspersonen verfügen über keinen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule
- Der Abschluss einer Berufsakademie, der zu einem dem Hochschulabschluss vergleichbaren Abschluss führt, ist als akademischer Abschluss zu werten. Ein Meisterbrief ist in diesem Kontext nicht mit einem akademischen Abschluss gleichzusetzen.
- Im Ausland absolvierte Studiengänge eines Elternteils, die in Deutschland nicht als solche anerkannt werden (bspw. Physiotherapie), gelten im Rahmen der Förderfähigkeitskriterien für den Erhalt der Zusatzförderung als akademischer Abschluss, so dass kein Anspruch auf den Aufstockungsbetrag besteht.

Verpflichtend

- Ehrenwörtliche Erklärung, in welcher von der begünstigten Person die Zugangsvoraussetzungen und das Vorhandensein von Nachweisen bestätigt werden, sowie das Einverständnis erklärt wird, diese Nachweise auf Aufforderung der entsendenden Hochschule 5 Jahre vorzuhalten.

- Long term:
250 EUR/ Monat
- Short term:
5-14 Tage: einmalig 100 EUR

Studierende mit Kind/ern

- Mindestens ein Kind wird während des gesamten Auslandsaufenthaltes mitgenommen
- Höhe unabhängig von der Anzahl der Kinder
- Beantragung auch bei Mitreise der Partnerin/ des Partners möglich; eine Doppelförderung des Kindes ist auszuschließen

Werden beide Eltern bei Mitnahme von mind. zwei Kindern gefördert, können beide den Zuschuss erhalten

Verpflichtend

- Ehrenwörtliche Erklärung, in welcher von der begünstigten Person die Zugangsvoraussetzungen und das Vorhandensein von Nachweisen bestätigt werden, sowie das Einverständnis erklärt wird, diese Nachweise auf Aufforderung der entsendenden Hochschule vorzuhalten

Mögliche Nachweise:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Reiseunterlagen des Kindes

- Long term: 250 EUR/ Monat

- Short term:
5-14 Tage: einmalig 100 EUR
15-30 Tage: einmalig 150 EUR

Studierende mit chronischer Erkrankung

Chronische Erkrankung mit finanziellem Mehrbedarf im Ausland (der finanzielle Mehrbedarf muss speziell durch den Auslandsaufenthalt bedingt sein)

Verpflichtend

- Ehrenwörtliche Erklärung, in welcher von der begünstigten Person die Zugangsvoraussetzungen und das Vorhandensein von Nachweisen bestätigt werden, sowie das Einverständnis erklärt wird, diese Nachweise auf Aufforderung der entsendenden Hochschule vorzuhalten

Mögliche Nachweise

- Ärztliches Attest, welches bestätigt, dass auf Grund der vorliegenden chronischen

- Long term: 250 EUR/ Monat

- Short term:
5-14 Tage: einmalig 100 EUR
15-30 Tage: einmalig 150 EUR

Erkrankung ein finanzieller Mehrbedarf im Ausland entsteht

- Art der Erkrankung sowie Höhe/ Umfang des Mehrbedarfes müssen nicht vermerkt bzw. beziffert werden

Darüber hinaus können Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ggfs. über einen sog. Langantrag mit deutlich höherem Aufwand die Erstattung von Realkosten von bis zu 15.000 Euro beantragen. Es besteht Nachweispflicht über die genauen Kosten.

Studierende mit einer Behinderung

- Grad der Behinderung von 20 oder mehr

Verpflichtend

- Ehrenwörtliche Erklärung, in welcher von der begünstigten Person die Zugangsvoraussetzungen und das Vorhandensein von Nachweisen bestätigt werden, sowie das Einverständnis erklärt wird, diese Nachweise auf Aufforderung der entsendenden Hochschule vorzuhalten

Mögliche Nachweise

- Schwerbehindertenausweis
- Bescheid Landessozialamt
- ärztliches Attest

- Long term:
250 EUR/ Monat

- Short term:
5-14 Tage: einmalig 100 EUR
15-30 Tage: einmalig 150 EUR